



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

19. Mai 2010

Nummer 12

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Öffentliche Bekanntmachung - Krautungsarbeiten .....	168
<b>2. Hansestadt Stendal - Kämmerei</b>	
Öffentliche Bekanntmachung .....	168
<b>3. Hansestadt Stendal - SG Liegenschaften</b>	
Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen in den Gemarkungen Stendal und Borstel .....	168
<b>4. Hansestadt Havelberg</b>	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung .....	169
Öffentliche Bekanntmachung .....	169
<b>5. Volkshochschule Stendal</b>	
2. Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal vom 07.11.2003 .....	169
<b>6. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)</b>	
Friedhofssatzung über die kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark) .....	170
Friedhofsgebührensatzung über die kommunalen Friedhöfe und die kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark) .....	173
Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Altmärkische Höhe .....	174
Friedhofssatzung über die kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Altmärkische Höhe .....	175
Friedhofsgebührensatzung über die kommunalen Friedhöfe und die kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Altmärkische Höhe .....	178
Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Zehrental .....	179
<b>7. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land</b>	
Haushaltssatzung der Gemeinde Lüderitz für das Haushaltsjahr 2010 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung .....	180

**Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal**  
 Körperschaft des Öffentlichen Rechts  
 Johannisstraße 3  
 39576 Hansestadt Stendal

### Öffentliche Bekanntmachung

#### zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern II. Ordnung

Entsprechend den Festlegungen in den §§ 102 und 116 des WG LSA vom 10.12.2009, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 21.01.2010 und der Verordnung vom 01.10.2001 sowie die Änderung der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 01.01.2002 teilt der Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal mit, dass in der Zeit

vom 25. Mai bis zum 01. Juli 2010

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gewässern zweiter Ordnung im Niederschlagsgebiet der Uchte durchgeführt werden.

Das betrifft im Einzelnen die Gewässer:

- Flottgraben/Flottgraben-Umflut von der Uchte bis zum Kiessee Dahlen – Stendal
- Kuhgraben von der Uchte bis Einlauf Klärwerksgraben Stendal
- Klärwerksgraben C 004 bis Arnimer Damm
- Ollendorfscher Graben Stendal
- Bültgraben Stadt Osterburg – einschließlich T 000 002 Garagenkomplex
- Mit dem Inkrafttreten der Fünften Änderung des WG LSA zum 01.01.2010 § 114 werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einzäunungen von Weideflächen ohne Durchfahrtsmöglichkeiten parallel zum Gewässer.

Ab sofort kann in den Unterhaltungsplan für die o. g. Gewässer eingesehen werden, ansonsten trifft das im letzten Abschnitt Veröffentlichte zu.

**Ab dem 01. Juli 2010 beginnen die Unterhaltungsarbeiten an den anderen Gewässern zweiter Ordnung.**

Die Unterhaltungsarbeiten führt die Wasser- Boden- Bau GmbH Stendal im Auftrag des Unterhaltungsverbandes "Uchte" Stendal nach dem bestätigten Unterhaltungsplan durch.

Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen stehen als **Ansprechpartner**

**Herr Bremer** von der Wasser- Boden- Bau GmbH Stendal **Tel. 039 31 / 21 23 36** und **Herr Klante** vom Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal **Tel. 039 31 / 71 28 69** zur Verfügung.

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2010 liegt ab dem 14.06.2010 in der Geschäftsstelle des

Unterhaltungsverbandes "Uchte", Johannisstraße 3 in 39576 Stendal, Montag bis Donnerstag von 8.00 – 15.00 Uhr aus.

Stendal, den 03.05.2010

B. Klee  
Verbandsvorsitzender

H.-U. Klante  
Geschäftsführer

Hansestadt Stendal

### Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Stendal hat die Jahresrechnung 2008 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.04.2010 die Jahresrechnung 2008 und die Entlastung des Oberbürgermeisters beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 108 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Stadt Stendal in der Zeit vom 20.05.2010 bis 01.06.2010 im Zimmer 202 im Markt 7, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 07.05.2010

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Bundeseisenbahnvermögen

### Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn

über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen in den Gemarkungen Stendal und Borstel

Das Bundeseisenbahnvermögen Hauptverwaltung Bonn gibt bekannt, dass die

DB Netz AG; Theodor-Heus-Allee 7 in 60486 Frankfurt am Main

Anträge auf Erteilung von

## Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

gemäß § 9 Abs. 4 i.V. m. Abs. 11 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 8 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung- SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), gestellt hat.

Die Anträge umfassen die Gemarkungen Stendal und Borstel.

Es wird beantragt, für Anlagen zur Versorgung von Schienenwegen der früheren Reichsbahn mit Strom und Wasser sowie zur Entsorgung des Abwassers solcher Anlagen in den o.g. Gemarkungen das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten entsprechend den ausliegenden Antragsunterlagen zu bescheinigen.

Folgende Grundstücke in den Gemarkungen Stendal und Borstel sind betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stendal	3	95
	66	72
	89	3
Borstel	2	47/1, 56/1, 64/2, 67/1, 153, 251/51, 254/55
	4	321/119

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

**vom 19.05.2010 bis einschließlich 16.06.2010**

in der **Hansestadt Stendal  
Kämmereiamt/Sachgebiet Liegenschaften  
Markt 7, Zimmer 101  
39576 Stendal**

während der Dienststunden eingesehen werden.

### Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Hansestadt Stendal, Kämmereiamt/SG Liegenschaften, Markt 7 in 39576 Stendal eingereicht werden.

Im Auftrag  
gez. Bröker

## Hansestadt Havelberg

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zuletzt gültigen Fassung i.V.m. § 93 des o. g. Gesetzes sowie der §§ 1ff der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.10.1991 hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in der Sitzung am 11.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

#### §1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme	auf 7.840.000 Euro
in der Ausgabe	auf 9.870.000 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme	auf 5.680.000 Euro
in der Ausgabe	auf 5.680.000 Euro

festgesetzt.

#### §2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 125.000 Euro festgesetzt.

#### §3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### §4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 Euro festgesetzt.

Hansestadt Havelberg, den 11.03.2010

Vorsitzender des Stadtrates



Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 99 und 100 Abs. 2 GO LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Stendal am 29.04.2010 unter dem Aktenzeichen 30.01.00-2.1.225-01 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vom 20.05.2010 bis zum 02.06.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 300 öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, den 19.05.2010

Bürgermeister

### Hansestadt Havelberg Stadtwahlleiter

### Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 28 Abs. 7 des Kommunalwahlgesetzes LSA und § 36 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung LSA wird hiermit der für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Jederitz am 27.06.2010 zugelassene Wahlvorschlag veröffentlicht.

#### D 9 Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Jederitz

Lfd. Nr.	Name Vorname	Beruf	Wohnort	Straße	Geb. jahr
1.	Krone Holger	Installateur	39539 Hansestadt Havelberg	Alte Dorfstr. 49	1957
2.	Krüger Hartmut	Berufskraftfahrer	39539 Hansestadt Havelberg	Alte Dorfstr. 7	1946
3.	Meiser Fred	Elektriker	39539 Hansestadt Havelberg	Waldstr. 14	1965

Hansestadt Havelberg, 19.05.2010

Poloski



### Volkshochschule Stendal

#### 2. Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal vom 07.11.2003

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 26.04.10 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

#### § 3

Fälligkeiten der Gebühren

(1) Mit der verbindlichen Anmeldung sind die Teilnehmer zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die Gebühren werden in der Regel bis 14 Tage nach Beginn des Kurses fällig. Die Teilnehmer erhalten einen Gebührenbescheid über die zu leistende Gebühr.

(2) Die Zahlung kann in der Regel als Barzahlung oder über das Lastschriftverfahren erfolgen.

(3) Bei Einzelveranstaltungen ist nur Barzahlung möglich. In Einzelfällen bei Kursen, die über mehrere Semester dauern, kann die Gebühr nach gesonderter Prüfung in Teilbeträgen entrichtet werden. Die Voraussetzung dafür ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt im Einzelnen je Teilnehmer für

Fachbereich	Euro / U.-Std.
<b>Gesellschaft</b>	<b>1,50 bis 2,25</b>
. Politik, Gesellschaft, Umwelt	1,50
. Recht, Steuern, Geldanlage, Wirtschaft	2,25
. Erziehung, Pädagogik, Psychologie	1,50
. Länderkunde, Umweltbildung, Verbraucherfragen	1,50
<b>Kunst, Kultur, Medien</b>	<b>1,50 bis 1,75</b>
. Kunst, Kultur, Literatur, Dekoratives Gestalten	1,50
. Medien, Medienpraxis	1,75
<b>Gesundheit</b>	<b>1,75 bis 3,00</b>
. Entspannung, Bewegung	3,00
. Gesundheit, Heilmethoden	2,00
. Ernährung, Hauswirtschaft	1,75
<b>Sprachen</b>	<b>1,75 bis 2,00</b>
. Sprachen (Grundausbildung)	1,75
. Sprachen (Spezialausbildung)	2,00
<b>Beruf</b>	<b>2,50 bis 3,75</b>
. Allgemeine PC-Anwendungen (Grundlagen)	2,50
. Aufbaulehrgänge und grafische PC-Anwendungen	3,00
. Spezielle Computerkurse	3,75
. Kaufmännische Praxis, Buchführung, berufl. Bildung	2,00
<b>Grundbildung, Schulabschlüsse, Abitur</b>	<b>1,25 bis 1,75</b>
. Alphabetisierung	-
. Elementarbildung	1,25
. Schulabschlüsse / Vorbereitung Haupt- u. Realschulabschluss	1,50
. Vorbereitung auf das schriftliche Abitur	1,75
Innerhalb der genannten Bereiche:	
. Einzelveranstaltungen und Kurse mit sehr hohem Aufwand	<b>bis zu 5,00</b>
. Veranstaltungen innerhalb eines Betriebslehrganges oder Intensivkurses nach obigen Angeboten, mindestens jedoch	3,50

Die Kosten für die Durchführung von landes- oder bundesweiten Prüfungen richten sich nach den einschlägigen Gebührenkatalogen.

3. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für die Ausstellung einer aktuellen Teilnahmebescheinigung oder eines Zertifikats sind 2,00 Euro zu entrichten. (Für andere Nachweise oder Bestätigungen, die mit höherem Aufwand verbunden sind, sind 5,00 Euro zu entrichten.)


4. § 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenermäßigung kann auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen (vor Kursbeginn) für Leistungsberechtigte gemäß SGB II und XII sowie für Inhaber eines Familien-Passes Sachsen-Anhalt in Höhe von 50 % der regulären Gebühr gewährt werden.

## § 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Angaben der 1. Änderungssatzung vom 07.11.2003 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 06.05.2010

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Seehausen (Altmark)

## Friedhofssatzung

über die kommunalen Friedhöfe und die kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark)

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S 568) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat auf seiner Sitzung am 08.04.2010 folgende Satzung über das Friedhofswesen beschlossen:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in der Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark) gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhof sowie für die kommunale Trauerhalle.

### § 2 Leitung und Verwaltung

(1) Der Friedhof in Oberkamps steht in der Trägerschaft der Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark).

(2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeinderat.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeinderat einen Friedhofsausschuss beauftragen.

(4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung und den allgemeinen Rechtsvorschriften.

(5) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

### § 3 Benutzung des Friedhofes

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in den Ortsteilen Ober- und Unterkamps hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- Die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen stehenden Fahrzeugen sowie zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen – zu befahren,
- Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge anzubieten und dafür zu werben,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
- gewerbsmäßig zu fotografieren,
- Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- Abraum und Abfälle usw. abzulegen
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- zu lärmern und zu spielen,
- Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
- Ansprechen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
- das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
- das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

### § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. In den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

### § 6 Gebühren

Gebühren für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden nach der Gebührensatzung erhoben.

## II. Bestattungen und Feiern

### A. Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

#### § 7 Bestattungen

(1) Eine Bestattung oder Beisetzung ist rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Tage vor dem vorgesehenen Bestattungstermin, bei der Gemeinde anzumelden.

(2) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sollen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

(3) Der Friedhofsträger übernimmt generell keine Bestattungsleistungen. Für die Beisetzung Verstorbener sind die Angehörigen zuständig (Öffnen und Schließen des Grabes, Träger). Für die Beisetzung Verstorbener ohne Angehörige ist die Gemeinde zuständig. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Unterhaltung von Friedhöfen eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde darstellt. Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch den Friedhofsträger, durch das Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

#### § 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

#### § 9 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen in fest verschlossenen Särgen und Urnen bis zur Bestattung.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Verstorbene von den Angehörigen besichtigt werden.

(3) Die Leichenhalle steht für alle Bestattungen zur Verfügung, die auf dem Friedhof stattfinden.

#### § 10 Feierhalle / Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle (Leichenhalle) dient bei einer religiösen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Bei der Benutzung der Kapelle (Leichenhalle) für Verstorbene, die keiner Konfession angehört, ist der Charakter des Umfeldes zu respektieren.

(3) Die Grundausrüstung der Leichenhalle obliegt dem Friedhofsträger.

#### § 11 Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem Friedhof befindet.

#### § 12 Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

### B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

#### § 13 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten für Leichen beträgt 25 Jahre  
bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

#### § 14 Grabgewölbe

(1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

(2) In vorhandene -baulich intakte- Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Säрге, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

#### § 15 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassen des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grabwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräben erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen).

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke

Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

#### § 16 Belegung, Wiederbelegung und Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit Ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichaltrig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken.

Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

#### § 17 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofsträger oder dessen Beauftragten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger.

(5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

#### § 18 Säрге und Urnen

(1) Säрге für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.

(2) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.

(3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

## III. Grabstätten

#### § 19 Vergabebestimmungen

(1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung :

- Reihengrabstätten
- Wahlgrabstätten
- Urnenreihengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Satzung.

(3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

(6) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei Todesfällen verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

#### § 20 Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätten unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung Kraft dieser Satzung Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Baum- und Sträucherpflanzungen auf bzw. neben Gräbern dürfen in der Regel eine Maximalhöhe von 1,50 m nicht überschreiten. Ausnahmen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

## § 21 Grabpflegevereinbarung

Der Friedhofsträger übernimmt keine Verpflichtung, für die Grabpflege zu sorgen.

## § 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet und verändert werden.

(2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessung und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.

(3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

## § 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können.

(2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Friedhofsträger bestimmten Richtlinien zu beachten.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, geeignete Sicherungsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

## § 24 Schutz wertvoller Grabmale

(1) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs auf früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

(2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

## § 25 Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes ent-

fernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei kultur-historisch wertvollen Grabmalen gilt § 24.

## § 26 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann verlängert werden.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabmal bekannt gegeben.

(6) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:

- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m ; Breite 0,90 m
- für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr  
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m ; Breite 1,25 m
- für Aschenbeisetzungen:  
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m ; Breite 1,00 m

## § 27 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall, ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. 19.6).

(2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:

- Erdbestattungen: Länge 2,50 m ; Breite 1,25 m
- Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m ; Breite 1,50 m

(3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.

(4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 3 Urnen bestattet werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf – und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

(6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet.

(7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

## § 28 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 27 übertragen.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

(3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt.

Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

## § 29

### Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 27 Abs. (1) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 30

### Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

## IV. Schlussbestimmungen

## § 31

### Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

## § 32

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 08.04.2010



Duffe  
Bürgermeister



Hansestadt Seehausen (Altmark)

## Friedhofsgebührensatzung

der kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen der Gemeinde

Hansestadt Seehausen (Altmark)

Auf Grund der §§ 6, 44 (3) Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark) auf seiner Sitzung am 08.04.2010 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

## § 1

### Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

## § 3

### Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofes einschließlich seiner Einrichtungen bzw. mit der Beanspruchung der Dienstleistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark) zu entrichten.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
- (5) Nach erfolgter Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

## § 4

### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5

### Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; d.h. ein Anspruch darauf besteht nicht.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstellen)

a) je Reihengrabstelle **100,00 Euro**  
(Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 15 Jahre)

b) je Reihengrabstelle  
(Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre)

	Einzelgrab	<b>200,00 Euro</b>
	Doppelgrab	<b>300,00 Euro</b>

c) je Urnenreihengrabstelle	Einzelgrab	<b>150,00 Euro</b>
(Ruhezeit 20 Jahre)	Doppelgrab	<b>200,00 Euro</b>

##### 2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

a) je Wahlgrabstelle	Einzelgrab	<b>250,00 Euro</b>
(Nutzungszeit 25 Jahre)	Doppelgrab	<b>400,00 Euro</b>

b) je Urnenwahlgrabstelle	Einzelgrab	<b>200,00 Euro</b>
(Nutzungszeit 20 Jahre)	Doppelgrab	<b>300,00 Euro</b>

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Reihengrabstelle **100,00 Euro**

4. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle **150,00 Euro**

zu 3. und 4.

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle verlängert werden.

**II. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle **30,00 Euro****

#### III. Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) für Reihen- und Wahlgrabstellen um je 5 Jahre **50,00 Euro**

(2) für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten um je 5 Jahre **50,00 Euro**

**IV. Bei einer Bestattung Verstorbener auf einer bereits bezahlten Grabstelle, ist der Gebührentarif anzuwenden. Für eine bereits bezahlte Grabstelle hat eine Gebührenverrechnung zu erfolgen.**

#### V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Als einmalige Unterhaltungsgebühr für die im § 13 der Friedhofsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) festgelegten Ruhezeiten wird eine Gebühr von

**100,00 Euro / Grab**

festgesetzt.

(2) Für bereits belegte Grabstellen ist eine anteilige Gebühr zu entrichten.

(3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren anteilig zu erheben.

#### IV. Sonstige Gebühren

## § 7

### Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 08.04.2010



Duffe  
Bürgermeister



Gemeinde Altmärkische Höhe

## Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Altmärkische Höhe

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe für das Gebiet der Gemeinde Altmärkische Höhe bestehend aus den Ortsteilen Boock, Bretsch, Dewitz, Drüsedau, Einwinkel, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse, Lückstedt, Priemern, Rathslieben, Stapel und Wohlenberg in seiner Sitzung am 26.04.2010 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne, unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

#### § 2

##### Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrGLSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn und des Zubehörs nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Verkehrszeichen, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anwohner dienende Verkehrseinrichtungen und -anlagen). Weiterhin bleibt die Gemeinde zum Winterdienst für Gefahrenschwerpunkte auf den Fahrbahnen (scharfe, unübersichtliche Kurven, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen usw.) nach Maßgabe der §§ 8,9 verpflichtet.

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

#### § 3

##### Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (vgl. § 1),  
b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

a) die Fahrbahnen,  
b) die Parkplätze,  
c) die Straßenrinnen,  
d) die Rad- und Gehwege und Schrammborde,  
e) Böschungen, Stützmauern,  
f) die Überwege,  
g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle,  
h) befestigte und unbefestigte Seitenstreifen,  
i) Grünflächen (Bepflanzungen/Straßenbegleitgrün wie z.B. Grünstreifen, Hecken, Bäume),  
j) Gräben und Versickerungsmulden,  
k) Grabenverrohrungen, die dem Grundstück dienen  
l) auf der Straßenoberfläche befindliche Regenwassereinflüsse, Löschwasserentnahmestellen und Öffnungen unterirdischer Hydranten

#### § 4

##### Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 3 Absatz 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB und Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB. Für die Straßenreinigung und den Winterdienst nach § 2 Absatz 2 ist die Gemeinde Verpflichtete.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person zu beauftragen, er bleibt dennoch persönlich verantwortlich.

#### § 5

##### Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 und 7) und  
b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

## II. Allgemeine Straßenreinigung

#### § 6

##### Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig bis zur Fahrbahnmitte und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Zur Reinigung gehört ebenfalls die Beseitigung von Wildkraut und Unrat.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, Wildkraut, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Straßenkehrriech ist Abfall und als solcher sofort durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

(4) Übermäßige Staubeentwicklung ist zu vermeiden.

(5) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- oder Abfuhr von Brennmaterialien, Futtermitteln, Stroh, Heu, Müll oder durch Bauarbeiten, Unfällen oder durch Tiere ein, so hat der Anlieger die Reinigung unverzüglich vorzunehmen wenn nicht nach dem Verursacherprinzip des öffentlichen Rechts die Reinigungspflicht vorrangig auf den Verursacher oder dessen Rechtsverantwortlichen vor Ort übergeht.

(6) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter nach Veranstaltungsschluss die Sauberkeit und Ordnung auf den von ihm genutzten Straßen und Flächen unverzüglich wiederherzustellen.

#### § 7

##### Reinigungszeiten

(1) Das Reinigen hat nach örtlichen Erfordernissen regelmäßig, mindestens aber einmal wöchentlich in der Zeit zwischen 6:00 - 19:00 Uhr zu erfolgen. Es besteht Reinigungspflicht vor Sonn- und Feiertagen.

## III. Winterdienst

#### § 8

##### Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege laut § 1 Absatz 3 vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Ist auf einer Straße kein Gehweg im Sinne von § 1 Absatz 3 dieser Satzung (Bürgersteig, unbefestigter Gehweg, Seitenstreifen, Fußweg usw.) vorhanden, jedoch die Benutzung der Fahrbahn durch Fußgänger geboten, ist auf der Fahrbahn ein 1,5 m breiter Streifen ab begrenztem Fahrbahnrand als Gehweg freizuhalten. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 STVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 1 Abs.3 der Satzung.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr zu beräumen.

(8) Die Räum- und Streupflicht im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel obliegt der Gemeinde.

#### § 9

##### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zuwege zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 3 Anwendung. Das gilt entsprechend für Gehbahnen auf Fahrbahnen nach § 8 Absatz 1 Satz 2. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 4 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe und Zugänge zur Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze

grenze beginnend, abgestumpft werden. § 8. Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Streuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) Für den Zeitraum der Beseitigung der Eis- und Schneeglätte gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

## § 10

### Außergewöhnliche Verunreinigung

Die nach anderen Rechtsvorschriften gegebenen Verpflichtungen zur Reinigung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt, insbesondere die Verpflichtungen von Tierhaltern und Gewerbetreibenden, die von ihrem Tier bzw. durch die Ausübung ihres Gewerbes verursacht, nicht verkehrsüblichen Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Hundekot ist sofort vom Tierhalter aufzunehmen und zu entsorgen.

## IV. Schlussvorschriften

## § 11

### Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen den §§ 6, 7 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
- entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2500 EURO gemäß § 6 Abs. 7 GO-LSA geahndet werden.

## § 13

### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| a) Gemeinde Boock vom 09.10.1995 und die | 1. Änderungssatzung vom 09.04.2001 |
| b) Gemeinde Bretsch vom 12.12.1995       | 1. Änderungssatzung vom 10.04.2001 |
| c) Gemeinde Gagel vom 12.09.1995         | 1. Änderungssatzung vom 04.04.2001 |
| d) Gemeinde Heiligenfelde vom 13.10.1995 | 1. Änderungssatzung vom 27.03.2001 |
| e) Gemeinde Kossebau vom 28.08.1995      | 1. Änderungssatzung vom 12.03.2001 |
| f) Gemeinde Lückstedt vom 14.09.1995     | 1. Änderungssatzung vom 22.02.2001 |

außer Kraft.

Gemeinde Altmärkische Höhe, den 26.04.2010

Bernd Prange  
Bürgermeister



Gemeinde Altmärkische Höhe

## Friedhofssatzung

### über die kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Altmärkische Höhe

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S 568) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe auf seiner Sitzung am 15.03.2010 folgende Satzung über das Friedhofswesen beschlossen:

## I. Allgemeine Vorschriften

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Gemeinde Altmärkische Höhe befindlichen kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen.

## § 2

### Leitung und Verwaltung

(1) Die Friedhöfe in Wohlenberg, Rathleben und Losse stehen in der Trägerschaft der Gemeinde Altmärkische Höhe.

(2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeinderat.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeinderat einen Friedhofsausschuss beauftragen.

(4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung und den allgemeinen Rechtsvorschriften.

(5) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

## § 3

### Benutzung des Friedhofes

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Altmärkische Höhe hatten, sowie derjenigen, die bei Ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

## § 4

### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.

(2) Der Besuch der Friedhöfe ist nur bei Tageslicht gestattet.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Es ist nur gestattet, kompostierbare Abfälle an die dafür bestimmten Plätze abzulegen. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle haben die Nutzungsberechtigten zu sorgen.

(5) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Wirtschaftsverwaltung sowie die auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden – zu befahren,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen,
- ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- Die Friedhöfe und ihre Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(7) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

## § 5

### Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

(1) Auf den Friedhöfen tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben die Friedhofssatzung und deren dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(3) Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

(4) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf den Friedhöfen ist nur bei Tageslicht gestattet.

(5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle zu entfernen.

## § 6

### Gebühren

Gebühren für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden nach der Gebührensatzung erhoben.

## II. Bestattungen und Feiern

### A. Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

## § 7

### Bestattungen

(1) Eine Bestattung oder Beisetzung ist rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Tage vor dem vorgesehenen Bestattungstermin, bei der Gemeinde anzumelden.

(2) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sollen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls wer-



den sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

(3) Der Friedhofsträger übernimmt generell keine Bestattungsleistungen. Für die Beisetzung Verstorbener sind die Angehörigen zuständig (Öffnen und Schließen des Grabes, Träger). Für die Beisetzung Verstorbener ohne Angehörige ist die Gemeinde zuständig.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Unterhaltung von Friedhöfen eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde darstellt. Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch den Friedhofsträger, durch das Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

## § 8

### Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

## § 9

### Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen in fest verschlossenen Särgen und Urnen bis zur Bestattung.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Verstorbenen von den Angehörigen besichtigt werden.

(3) Die Leichenhalle steht für alle Bestattungen zur Verfügung, die auf dem Friedhof stattfinden.

## § 10

### Feierhalle / Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle (Leichenhalle) dient bei einer religiösen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Bei der Benutzung der Kapelle (Leichenhalle) für Verstorbene, die keiner Konfession angehört, ist der Charakter des Umfeldes zu respektieren.

(3) Die Grundausrüstung der Leichenhalle obliegt dem Friedhofsträger.

## § 11

### Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem Friedhof befindet.

## § 12

### Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

## B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

## § 13

### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

## § 14

### Grabgewölbe

(1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

## § 15

### Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassen des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grabwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräben erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen).

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

## § 16

### Belegung, Wiederbelegung und Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit Ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichaltrig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken.

Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

## § 17

### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofsträger oder dessen Beauftragten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger.

(5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

## § 18

### Särge und Urnen

(1) Säрге für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.

(2) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.

(3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

## III. Grabstätten

## § 19

### Vergabebestimmungen

(1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung :

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Satzung.

(3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

(6) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei Todesfällen verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

## § 20

### Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätten unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtig-

te aufgefördert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung Kraft dieser Ordnung Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Baum- und Sträucherpflanzungen auf bzw. neben Gräbern dürfen in der Regel eine Maximalhöhe von 1,50 m nicht überschreiten. Ausnahmen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

## § 21

### Grabpflegevereinbarung

Der Friedhofsträger übernimmt keine Verpflichtung, für die Grabpflege zu sorgen.

## § 22

### Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet und verändert werden.

(2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessung und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.

(3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

## § 23

### Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können.

(2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Friedhofsträger bestimmten Richtlinien zu beachten.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, geeignete Sicherungsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

## § 24

### Schutz wertvoller Grabmale

(1) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs auf früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

(2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

## § 25

### Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei kultur-historisch wertvollen Grabmalen gilt § 24.

## § 26

### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann verlängert werden.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabmal bekannt gegeben.

(6) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m ; Breite 0,90 m
- b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr  
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m ; Breite 1,25 m
- c) für Aschenbeisetzungen:  
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m ; Breite 1,00 m

## § 27

### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall, ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. 19.6).

(2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:

- a) Erdbestattungen: Länge 2,50 m ; Breite 1,25 m
- b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m ; Breite 1,50 m

(3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.

(4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich bis zu 1 Urne bestattet werden.

In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf – und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

(6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet.

(7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

## § 28

### Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 27 übertragen.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

(3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

## § 29

### Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 27 Abs. (1) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 30

### Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

## IV. Schlussbestimmungen

## § 31

### Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

## § 32

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altmärkische Höhe, den 19.03.2010

Bernd Prange  
Bürgermeister



Gemeinde Altmärkische Höhe

## Friedhofsgebührensatzung

über die kommunalen Friedhöfe und die kommunalen Trauerhallen  
in der Gemeinde Altmärkische Höhe

Auf Grund der §§ 6, 44 (3) Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 26.04.2010 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

## § 1

### Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

## § 3

### Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich seinen Einrichtungen bzw. mit der Beanspruchung der Dienstleistung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gemeinde Altmärkische Höhe zu entrichten.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.

(5) Nach erfolgter Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

## § 4

### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5

### Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; d.h. ein Anspruch darauf besteht nicht.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstellen)

a) je Reihengrabstelle (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre)		<b>100,00 Euro</b>
b) je Reihengrabstelle (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre)	<b>Einzelgrab</b>	<b>100,00 Euro</b>
c) je Urnenreihengrabstelle (Ruhezeit 30 Jahre)	<b>Einzelgrab</b>	<b>75,00 Euro</b>

##### 2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

a) je Wahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	<b>Einzelgrab</b>	<b>120,00 Euro</b>
b) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	<b>Einzelgrab</b>	<b>90,00 Euro</b>

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Reihengrabstelle **45,00 Euro**

4. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle **45,00 Euro**

zu 3. und 4.

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle verlängert werden.

#### II. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle werden nicht erhoben.

#### III. Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) für Reihen- und Wahlgrabstellen pro Jahr **4,00 Euro**

(2) für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten pro Jahr **3,00 Euro**

**IV. Bei einer Bestattung Verstorbener auf einer bereits bezahlten Grabstelle, ist der Gebührentarif anzuwenden. Für eine bereits bezahlte Grabstelle hat eine Gebührenverrechnung zu erfolgen.**

#### V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Als einmalige Unterhaltungsgebühr für die im § 13 der Friedhofsatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe festgelegten Ruhezeiten wird eine Gebühr von

**150,00 Euro / Grab**

festgesetzt.

2. Für bereits belegte Grabstellen ist eine anteilige Gebühr zu entrichten.

3. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren anteilig zu erheben.

#### VI. Beräumung einer Grabstelle

(1) Für die Beräumung einer Grabstelle durch die Gemeinde wird eine Gebühr festgesetzt von

**250,00 Euro / Grab**

## § 7

### Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Altmärkische Höhe, den 26.04.2010

Bernd Prange  
Bürgermeister



Gemeinde Zehrental

## Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Zehrental

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental für das Gebiet der Gemeinde Zehrental für deren Ortsteile Gollensdorf, Bömenzien, Drösedo, Groß-Garz, Deutsch, Jeggel und Lindenberg in seiner Sitzung am 23.04.2010 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne, unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

#### § 2

##### Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrGLSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung (nach Bedarf) der Fahrbahn (ohne Straßenrinnen und die darin befindlichen Einflussöffnungen der Straßenkanäle) und des Zubehörs nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Verkehrszeichen, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anwohner dienende Verkehrseinrichtungen und -anlagen). Weiterhin bleibt die Gemeinde zum Winterdienst für Gefahrenschwerpunkte auf den Fahrbahnen (scharfe, unübersichtliche Kurven, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, starke Gefällstrecken usw.) nach Maßgabe der §§ 8,9 verpflichtet.

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

#### § 3

##### Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (vgl. § 1),  
b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

a) die Fahrbahnen,  
b) die Parkplätze,  
c) die Straßenrinnen,  
d) die Rad- und Gehwege und Schrammborde,  
e) Böschungen, Stützmauern,  
f) die Überwege,  
g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle,  
h) befestigte und unbefestigte Seitenstreifen,  
i) Grünflächen (Bepflanzungen/Straßenbegleitgrün wie z.B. Grünstreifen, Hecken, Bäume),  
j) Gräben und Versickerungsmulden,  
k) Grabenverrohrungen, die dem Grundstück dienen  
l) auf der Straßenoberfläche befindliche Regenwassereinflüsse, Löschwassereinstromstellen und Öffnungen unterirdischer Hydranten

#### § 4

##### Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 3 Absatz 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB. Für die Straßenreinigung und den Winterdienst nach § 2 Absatz 2 ist die Gemeinde Verpflichtete.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person zu beauftragen, er bleibt dennoch persönlich verantwortlich.

#### § 5

##### Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 und 7)  
b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

### II. Allgemeine Straßenreinigung

#### § 6

##### Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig bis zur Fahrbahnmitte und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Zur Reinigung gehört ebenfalls die Beseitigung von Unkraut.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern (Weggeworfenes), Unkraut, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrer ist Abfall und als solcher sofort durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

(5) Übermäßige Staubeentwicklung ist zu vermeiden.

#### § 7

##### Reinigungszeiten

(1) Das Reinigen hat nach örtlichen Erfordernissen regelmäßig, mindestens aber einmal wöchentlich und vor Sonn- und Feiertagen zu erfolgen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrGLSA bleibt unberührt.

### III. Winterdienst

#### § 8

##### Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege (§ 1 Absatz 3) und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Ist auf einer Straße kein Gehweg im Sinne von § 1 Absatz 3 dieser Satzung (Bürgersteig, unbefestigter Gehweg, Seitenstreifen, Fußweg usw.) vorhanden, jedoch die Benutzung der Fahrbahn durch Fußgänger geboten, ist auf der Fahrbahn ein 1,5 m breiter Streifen ab begehbarem Fahrbahnrand als Gehbahn freizuhalten. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 1 Abs.3 der Satzung.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr zu beseitigen.

(8) Die Räum- und Streupflicht im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel obliegt der Gemeinde.

#### § 9

##### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Das gilt entsprechend für Gehbahnen auf Fahrbahnen nach § 8 Absatz 1 Satz 2. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 3 Anwendung. Bei Straßen mit

einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 4 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8. Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Streuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

(8) Für die Auffüllung der Streugutentnahmestellen ist die Gemeinde verantwortlich.

## § 10

### Außergewöhnliche Verunreinigung

Die nach anderen Rechtsvorschriften gegebenen Verpflichtungen zur Reinigung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt, insbesondere die Verpflichtungen von Tierhaltern und Gewerbetreibenden, die von ihrem Tier bzw. durch die Ausübung ihres Gewerbes verursachen, nicht verkehrsblichen Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Hundekot ist sofort vom Tierhalter aufzunehmen und zu entsorgen.

## IV. Schlussvorschriften

## § 11

### Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen den §§ 6, 7 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt, 2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet, 3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2500 EURO geahndet werden.

## § 13

### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Groß-Garz vom 21.04.1997 außer Kraft

Gemeinde Zehrental, den 23.04.2010

Uwe Seifert  
Bürgermeister



## Vgem Tangerhütte-Land

### Haushaltssatzung

#### der Gemeinde L ü d e r i t z für das Haushaltsjahr 2 0 1 0

Auf der Grundlage des § 158 ff der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Gemeinde Lüderitz folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt:

**Verwaltungshaushalt:** in der Einnahme auf 1.899.000 Euro  
in der Ausgabe auf 1.899.000 Euro

**Vermögenshaushalt:** in der Einnahme auf 439.000 Euro  
in der Ausgabe auf 439.000 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Es werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 28.800 Euro veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.  
b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
- Gewerbesteuer 300 v. H.

Lüderitz, den 29.03.2010

*Z. Hoffmann*

Bürgermeisterin



### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lüderitz für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Mit Schreiben vom 04.05.2010 bestätigt die Kommunalaufsicht die Anzeige der Haushaltssatzung unter dem Aktenzeichen 30.01.06-2.1-375-01-10.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 155 i.V.m. § 94 Abs. 3 der GO LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

**03.06.2010 bis 18.06.2010**

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Lüderitz, den 07.05.2010

*Z. Hoffmann*

Hoffmann  
Bürgermeisterin



### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31